

S-2-075 Landesvorstand unterstützen und stärken

Antragsteller*in: GARRP e. V.

Änderungsantrag zu S-2

Von Zeile 74 bis 76 einfügen:

jeweils ein von der LDV zu wählendes Mitglied des Erweiterten Landesvorstandes haben die Grüne Jugend RLP, der Vorstand der GARRP e. V. sowie die GRÜNEN Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesgruppe der Bundestagsfraktion ein Vorschlagsrecht. Bei einer

Begründung

Wenn man/frau wirklich den Landesverband zukunftsfest machen und Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten möchte, dann sollte dies auch mit der GARRP e. V. erfolgen. Der Verein ist, anders als die HBS, eng an die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden. Das Ergebnis der Partei bei einer Landtagswahl entscheidet z.B. auch über die Höhe der vom Innenministerium zugewiesenen finanziellen Mitteln für den Verein.

In der GARRP-Satzung § 2 steht folgendes:

"Der Verein koordiniert die Kommunalpolitik von Bündnis 90/Die Grünen und der ihnen nahe stehenden Ratsvertretungen. Er ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze von Bündnis90/Die Grünen. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

1. Beratung der Ratsvertretungen und weiterer Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich und die Zusammenarbeit mit ihnen, sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten der Ratsvertretungen
2. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Grünen im Landtag, im Bundestag und im Europaparlament
3. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie die Beratung und Zusammenarbeit mit den grünen Vertreter/-innen in deren Gremien
4. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden."

Mit einer Einbindung in den erweiterten Landesvorstand würde auch die GRÜNE Kommunalpolitik strategisch zusammengefügt und darüber hinaus auch eine gewisse Wertschätzung für die GARRP erfolgen.

Der GARRP-Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und ist der gesetzliche Vertreter für die GARRP im Sinne des § 26 BGB.